



Gemeinde Römstedt		
Gemarkung	Flur	Flurstück
Masbrock	1	87/3

## 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.348 ha. Die neue Abgrenzung ergibt sich aus der Gebietskarte (Anlage).

## 3. Beteiligte

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind nicht mehr Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

1. Die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Flurstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Flurstücke beschränken.
2. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums der neu hinzugezogenen Flächen

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der nachstehenden Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen für die zugezogenen Flurstücke:

- 1) An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- 4) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden dem Verursacher zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an den neu hinzugezogenen Flächen

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig, um die Verfahrensgrenze den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die neue Verfahrensgrenze verläuft entlang von Straßen, Wegen, Gewässern oder sonstigen örtlichen Bedingungen. Durch die Ortslagenumringsvermessungen erfolgte nun eine neue Abgrenzung des Verfahrensgebietes zu den Ortslagen. Mit dem Hinzuziehen der Flurstücke können die Beeinträchtigungen durch den Autobahnbau durch verbesserte Zusammenlegungsmöglichkeiten weiter minimiert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

## II. Hinweise

### Auslegung, Veröffentlichung

Dieser Änderungsbeschluss wird für die Dauer von zwei Wochen nach seiner öffentlichen Bekanntmachung mit der Begründung, der Auflistung der ausgeschlossenen und zugezogenen Flurstücke (s. Nr. 1) und der Gebietskarte im Maßstab 1:17.000 (Anlage) nebst flurstücksscharfer Ausschnittsvergrößerungen die Änderungen betreffend gem. § 6 Abs. 2 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der regulären Sprechzeiten in den Räumen der betroffenen und angrenzenden Gemeinden

**Hansestadt Uelzen, Rosche, Stoetze, Oetzen, Römstedt, Weste, Stadt Bad Bevensen, Jelmstorf, Barum, Emmendorf, Natendorf, Himbergen und Altenmedingen**

sowie in den Räumen der

**Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen**

und

**Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche.**

Gemäß § 27a Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen

Sie dann dem Pfad „Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“.

### Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten.

### Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

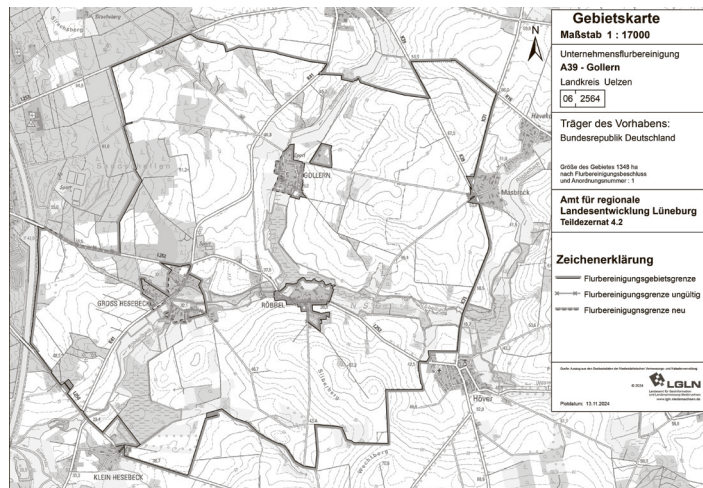
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung bei Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

### Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern (Vf.-Nr. 3 06 2564)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite [https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise\\_zur\\_DSGVO.pdf](https://www.arl-ig.niedersachsen.de/download/168870/Hinweise_zur_DSGVO.pdf) abrufen.

Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Im Auftrage  
gez. M. Behrends



### Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Hansestadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Hansestadt Uelzen

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Hansestadt Uelzen beschließt den Jahresabschluss 2023 nach § 129 NKomVG und erteilt dem Bürgermeister Entlastung.

Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen

werden gem. § 117 NKomVG zur Kenntnis genommen. Die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen werden nachträglich genehmigt.

Der Jahresfehlbetrag des Eschemann Lehens in Höhe von -5.028,56 € ist der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen. Die Jahresüberschüsse des Braschen Lehens in Höhe von 3.493,63 €, der Margarethe-Graff-Stiftung in Höhe von 2.309,83 € sowie des Mestwarth Lehens in Höhe von 492,57 € ist der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Der verbleibende Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses der Kernstadt in Höhe von 3.743.043,50 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.401.888,45 € ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO zur Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge zu verwenden.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Uelzen sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Uelzen, den 14.11.2024

HANSESTADT UELZEN  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Beitragsmaßstab wird unter II. Niederschlagswasserbeseitigung in Abs. (2) im letzten Satz der Bezug zu „Abs. 2“ gestrichen und durch „Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 14 Gebührensätze wird unter (2) a) die Schmutzwassergebühr von 2,98 €/m<sup>3</sup> auf 3,87 €/m<sup>3</sup> geändert.
3. In § 17 Gebührenpflichtige wird unter (1) das Wort „Beitragsbescheides“ durch „Gebührenbescheides“ ersetzt.
4. In § 17 Gebührenpflichtige wird Abs. (4) gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Mehrere Gebührenpflichtige sind und haften als Gesamtschuldner.
5. In § 17 Gebührenpflichtige wird Abs. (5) gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/ die neuen Verpflichteten über. Sowohl die bisherigen Gebührenpflichtigen als auch die neuen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel dem Abwasserzweckverband Uelzen oder der Celle-Uelzen Netz GmbH mitzuteilen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN  
(Siegel)  
gez. Kahrs  
(Geschäftsführer)

### Jahresabschluss der Samtgemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Samtgemeinde Suderburg beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2019 und erteilt dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 116.105,05 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 917.260,33 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 12.680,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 29.717,97 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 12.11.2024

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

### Jahresabschluss der Samtgemeinde Suderburg für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Samtgemeinde Suderburg beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2020 und erteilt dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 557.207,35 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 1.033.365,38 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 8.549,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt derzeit 42.397,97 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlos-

senen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 12.11.2024

Wolf-Dietrich Marwede  
Samtgemeindebürgermeister

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wrestedt (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 21.08.2024 folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 24.09.2013 beschlossen:

#### § 1

„§ 5 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (9) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig. Werden solche Grundstücke durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen der gleichen Art erschlossen und werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der übrigen erschlossenen Grundstücke bei jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

Die Ermäßigung nach Nr. 2 gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage gleicher Art erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen gleicher Art weder nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder Baugesetzbuches noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden durften.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Wrestedt, den 11.11.2024

(Siegel)  
GEMEINDE WRESTEDT  
Der Gemeindedirektor  
gez. Michael Müller

### Veröffentlichung der Gemeinde Stoetze des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteuer-

aufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Stoetze

**155 v.H.**

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Stoetze, den 20.11.2024

GEMEINDE STOETZE  
Michael Widdecke  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Stoetze (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 7, und 11 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVbl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 360 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 155 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

360 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stoetze, den 20.11.2024

GEMEINDE STOETZE  
Michael Widdecke  
Gemeindedirektor

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen in Himbergen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himbergen für die Friedhöfe in Himbergen am 19.06.2024 folgende 1. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 750,00 €
- 2. Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 2.500,00 €
- 3. Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 960,00 €
- 4. Rasenwahlgrab:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.850,00 €
- 5. Kindergrab bis zu 5 Jahren:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 250,00 €
- 6. Urnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 550,00 €
- 7. Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: 2.500,00 €
- 8. Baumurnenreihengrabstätte:  
Für 20 Jahre: a) mit Schild 1.250,00 €  
b) ohne Schild 1.130,00 €
- 9. Urnenwahlgrabstätte:  
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 800,00 €
- 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:  
a. eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und  
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 3 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 9 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:  
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 350,00 €  
1.2 im Kindergrab 200,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

**III. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 20,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 20,00 €
- 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,00 €
- 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 5,00 €

**IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 220,00 €

Himbergen,

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HIMBERGEN  
Der Kirchenvorstand

L. S. Vorsitzende(r):  
gez. Frau Klipp

Kirchenvorsteher(in):  
gez. Pastor Cyriacks

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 16.10.2024

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN  
L.S. Der Kirchenkreisvorstand

Verwaltungsausschuss:  
gez. Pröpstin Vielhauer, gez. Herr Horn

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 27.08.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.817.361	8.000	12.600	1.812.761
ordentliche Aufwendungen	1.703.250	0	0	1.703.250
außerordentliche Erträge	0	21.500	0	21.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.666.800	8.000	12.600	1.662.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.635.700	0	0	1.635.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.100	20.700	0	35.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	428.100	25.000	0	453.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	413.000	4.300	0	417.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000	0	0	40.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.094.900	33.000	12.600	2.115.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.103.800	25.000	0	2.128.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 413.000 Euro auf 417.300 Euro neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite bean-

sprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 277.800 € auf 277.000 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Wrestedt, 27.08.2024

Siegel  
Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Uelzen hat am 04.11.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2024) mitgeteilt, dass die 1. Nachtragssatzung genehmigt wurde und bekannt gemacht werden kann.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 08.11.2024

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 21.08.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.843.784	59.400	129.700	6.773.484
ordentliche Aufwendungen	6.838.580	11.600	30.000	6.820.180
außerordentliche Erträge	0	59.300	0	59.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.607.800	59.400	129.700	6.537.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.300.200	11.600	30.000	6.281.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	123.000	141.900	75.000	189.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.857.100	162.000	0	2.019.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.734.100	95.100	0	1.829.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.100	0	0	41.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.464.900	296.400	204.700	8.556.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.198.400	173.600	30.000	8.342.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.734.100 Euro auf 1.829.200 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.200.000 € auf 2.270.000 € neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 1.101.300 € auf 1.089.500 € neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Wrestedt, 21.08.2024

Siegel

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 11.11.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 21.11.2024

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

